



CORONA VIII

Liebe Pfadfinder*innen im DV Trier!

Wir hoffen, viele von euch haben nach den Sommerferien wieder gut ins Pfadfinderleben starten können. Aufgrund von den weiterhin geltenden und sich immer wieder aktualisierenden Corona-Beschränkungen treten aber immer wieder Irritationen auf und manche von euch kommen mit Anfragen auf uns heran, worauf wir mit diesem inzwischen achten Corona-Schreiben wieder reagieren wollen.

Wir sind uns bewusst, dass manche Vorschriften nicht immer gleich einleuchten bzw. stringent sind bspw. im Vergleich zu den Maßnahmen für den Sport, was viele von euch verärgert oder frustriert. Da sind wir aber gemeinsam mit dem BDJ und den Landjugendringen Saar und Rheinland-Pfalz dran und versuchen, das Beste für euch vor Ort rauszuholen.

Aktuell möchten wir euch helfen, die geltenden bundeslandspezifischen Rechtsvorschriften einzuordnen und auf eure Stammsituation anzuwenden.

[Die Landesverordnung im Saarland vom 16.09.2021](#) sieht für außerschulische Aktivitäten *keine Testpflicht* mehr vor, wenn die Teilnehmenden auch regelmäßig am Schulunterricht teilnehmen und hier zweimal wöchentlich getestet werden (vgl. §5a Abs. 2). Eine Testpflicht gilt hier also nur für Gruppenleiter, die weder genesen noch geimpft sind und keine Schüler mehr sind.

Im Innenbereich gilt weiterhin das Abstandsgebot (1,50m) sowie die Maskenpflicht; im Außenbereich entfällt die Maskenpflicht, wenn hier der Mindestabstand gewahrt werden kann.

Dies gilt nach unserer Lesart sowohl für Gruppenstunden einerseits als auch für Freizeiten mit Übernachtung mit bis zu 100 Personen zzgl. Betreuungspersonen andererseits (vgl. §8a Abs. 2).

In **Rheinland-Pfalz** ([26. CoBeLVO](#)) sind Treffen von festen Gruppen unter Beachtung der je nach Warnstufe gültigen Personenhöchstzahl möglich. Dabei sind grundsätzlich die Einhaltung der Hygieneregeln, der Mindestabstände von 1,5 Metern sowie im Innenbereich das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) verpflichtend. Der Mindestabstand gilt nicht für Personen aus einem gemeinsamen

Haushalt. Die Personenhöchstzahl richtet sich hier je nach der geltenden Warnstufe: Bei Warnstufe 1 bis zu 25 Personen, bei Warnstufe 2 bis zu 10 Personen, bei Warnstufe 3 bis zu 5 Personen. **Wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.** Auch Freizeiten mit Übernachtung sind möglich. Hier gilt grundsätzlich eine Testpflicht, welche aber für genesene und geimpfte Personen sowie für Schülerinnen und Schüler und für Personen bis 14 Jahre entfällt.

Wir wissen, die Regeln wirken wirklich kompliziert – aber sie sollen euch bitte nicht die Freude an der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen verderben – im Gegenteil, sie ermöglichen euch euren wertvollen Dienst an den jungen Menschen, der in dieser Zeit vielleicht so nötig ist wie lange nicht.

Falls weiterer Beratungsbedarf sowie an einem grundsätzlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Stämmen bestehen, bieten Sebastian und Kraus Marc Basenach ein gemeinsames digitales Treffen an, welches am 29.09.2021 um 19 Uhr stattfinden soll. Bei Interesse kommt einfach dazu. [Hier geht's zum digitalen Treffen.](#)

Also: bleiben wir weiterhin gemeinsam auf dem Weg und verlieren wir unseren christlichen Auftrag und unser Ziel nicht aus den Augen: den Menschen zu bilden, für ihn da zu sein und ihm so zu einem guten Leben zu verhelfen.

Umso kräftiger: Gut Pfad!!

K. Roke P. Zim ✓

Katrin und Peter